

SARS-CoV-2

Beachtung der Hygienekonzepte von Pflegeeinrichtungen

- Pflegeeinrichtungen u. ä. Einrichtungen dürfen nach der aktuellen Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (9. SARS-CoV-2 EindV) den Zutritt Externer nur mit erfolgreichem PCR- oder PoC-Antigen-Test mit negativem Testergebnis, der nicht älter als 48 Stunden ist, gestatten. Darüber hinaus müssen Externe in den Einrichtungen einen Medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen, der von der Einrichtung zur Verfügung zu stellen ist.
- Die genannten **Regelungen gelten auch für Ärzte und nichtärztliches Praxispersonal.**
- Bitte haben Sie Verständnis, wenn Sie vor Betreten einer solchen Einrichtung nach der Vorlage eines entsprechend aktuellen Testergebnisses gefragt werden und bei Nichtvorliegen eines aktuellen Testergebnisses ein PoC-Antigentest vor Betreten des Heimes durchgeführt wird. Die Heime erfüllen dabei die ihnen auferlegten Pflichten zum Schutz der Bewohner.

Bereitstellung von Impf-Codes zur Terminbuchung

- Impf-Codes, die ggf. zur Buchung von Impfterminen für berechtigte Personenkreise erforderlich sind, können nicht durch die Haus- oder Facharztpraxis zur Verfügung gestellt werden.
- Bei Buchung über das online-Portal der 11 6 11 7 wird der Code per E-Mail nach erfolgter erster Anspruchsprüfung bereitgestellt.
- Bei telefonischer Buchung eines Termins über die Telefonnummer 11 6 11 7 erfolgt die Generierung durch den entsprechenden Mitarbeiter der Hotline

Änderung der Coronavirus-Impfverordnung (CoronalmpfV):

Mit Inkrafttreten zum 8. Februar 2021 wurde die CoronalmpfV, auch durch den zusätzlich zur Verfügung stehenden Impfstoff von AstraZeneca, geändert. Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

- Die Priorisierung wurde angepasst, soweit sich der Impfanspruch altersunabhängig aufgrund bestimmter Diagnosen/ Erkrankungen oder durch die Zulassungsvorgaben für den jeweils zur Verfügung stehenden Impfstoff ergibt. Dies hat Relevanz hinsichtlich der Ausstellung der Bescheinigungen zur Impfberechtigung für Ihre Patienten. Die Zuordnung der Erkrankungen/Diagnosen zu den entsprechenden Prioritäten und Hinweise zur Ausstellung der Bescheinigung entnehmen Sie bitte der **Anlage**.

- Darüber hinaus kann sich aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall nach individueller ärztlicher Beurteilung ein Anspruch aufgrund eines entsprechenden Risikos für die jeweilige Person ergeben. **Die ärztliche Beurteilung und Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung erfolgt in diesen Fällen nicht durch die Arztpraxen.** Vielmehr bedarf es dazu einer Entscheidung des zuständigen Ministeriums, welche Einrichtungen damit beauftragt werden. Sobald uns die Informationen vorliegen, informieren wir.

Inkrafttreten Coronavirus-Surveillanceverordnung (CorSurV)

- Mit der Verordnung wurden detaillierte Regelungen zur Durchführung der Vollgenomsequenzierung des Coronavirus SARS-CoV-2 getroffen (Verfahren zur Unterscheidung der Virusmutationen). Die Kriterien zur Auswahl der für eine Vollgenomsequenzierung geeigneten Proben wurden durch das RKI festgelegt. Die Auswahl der Proben erfolgt durch die Labore, die die Primärdiagnostik durchführen.
- Die Vollgenomsequenzierung kann auch durch ambulant tätige Labore erfolgen. Die Labore erhalten dazu gesonderte Informationen.

Anlage:

- Übersicht über die Erkrankungen/Diagnosen, bei deren Vorliegen durch Arztpraxen eine Bescheinigung zur Impfberechtigung (Impfbescheinigung) ausgestellt werden kann (Stand: CoronImpfV vom 08.02.2021)

Anlage zum Infoletter der KVSA vom 16.02.2021

- Übersicht über die Erkrankungen/Diagnosen, bei deren Vorliegen durch Arztpraxen eine Bescheinigung zur Impfberechtigung (Impfbescheinigung) ausgestellt werden kann (Stand: CoronaimpfV vom 08.02.2021):

In der **Priorität 2 (hohe Priorität) gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 CoronaimpfV** benötigen folgende Personen, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Impfbescheinigung, um eine Corona-Schutzimpfung erhalten zu können:

- a) Personen mit Trisomie 21,
- b) Personen nach Organtransplantation,
- c) Personen mit einer Demenz oder mit einer geistigen Behinderung oder mit schwerer psychiatrischer Erkrankung, insbesondere bipolare Störung, Schizophrenie oder schwere Depression,
- d) Personen mit malignen hämatologischen Erkrankungen oder behandlungsbedürftigen soliden Tumorerkrankungen, die nicht in Remission sind oder deren Remissionsdauer weniger als fünf Jahre beträgt,
- e) Personen mit interstitieller Lungenerkrankung, COPD, Mukoviszidose oder einer anderen, ähnlich schweren chronischen Lungenerkrankung,
- f) Personen mit Diabetes mellitus (mit HbA1c ≥ 58 mmol/mol oder $\geq 7,5\%$),
- g) Personen mit Leberzirrhose oder einer anderen chronischen Lebererkrankung,
- h) Personen mit chronischer Nierenerkrankung,
- i) Personen mit Adipositas (Personen mit Body-Mass-Index über 40),

In der **Priorität 3 (erhöhte Priorität) gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2 CoronaimpfV** benötigen folgende Personen, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Impfbescheinigung, um eine Corona-Schutzimpfung erhalten zu können:

- a) Personen mit behandlungsfreien in Remission befindlichen Krebserkrankungen, wenn die Remissionsdauer mehr als fünf Jahre beträgt,
- b) Personen mit Immundefizienz oder HIV-Infektion, Autoimmunerkrankungen oder rheumatologische Erkrankungen,
- c) Personen mit einer Herzinsuffizienz, Arrhythmie, einem Vorhofflimmern, einer koronaren Herzkrankheit oder arterieller Hypertonie,
- d) Personen mit zerebrovaskulären Erkrankungen, Apoplex oder einer anderen chronischen neurologischen Erkrankung,
- e) Personen mit Asthma bronchiale,
- f) Personen mit chronisch entzündlicher Darmerkrankung,
- g) Personen mit Diabetes mellitus (mit HbA1c < 58 mmol/mol oder $< 7,5\%$),
- h) Personen mit Adipositas (Personen mit Body-Mass-Index über 30).

Ausstellung, Inhalt und Abrechnung der Impfbescheinigung:

- Ausstellung erfolgt formlos
- bei bekannten Patienten auch telefonische Anforderung und postalischer Versand möglich
- keine detaillierten Angaben zu den Vorerkrankungen erforderlich! Dies ist auch aus datenschutzrechtlichen Gründen relevant, Bezugnahme auf den jeweiligen Paragraphen ausreichend, z.B. für § 3 (Priorität 2):

„Es wird bescheinigt, dass bei Herrn/Frau Mustermann eine Erkrankung im Sinne von § 3 Absatz 1 Ziffer 2 der CoronaimpfV vorliegt“

Abrechnung der Impfbescheinigung:

- Ausstellung der Bescheinigung: GOP 88320 (5 €), ggfs. Versand: GOP 88321 (0,90 €)
- Ggf. müssen Sie beide Nummern in den Abrechnungsstammdaten Ihres PVS aufnehmen.
- Abrechnung über den Behandlungsschein des Patienten, der die Bescheinigung erhält, die Vergütung erfolgt außerhalb der Gesamtvergütung und der RLV/QZV.
- Die GOP sind auch bei privatversicherten Personen mit Anlage eines Ersatzverfahrensscheins zu Lasten des Sozialamtes Magdeburg (KT-Nr. 85809) berechnungsfähig
- Als ICD verschlüsseln Sie die Erkrankung, die zur Ausstellung der Bescheinigung führt.